

Konsortialvereinbarung

zwischen

1. dem Landkreis Celle, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Celle**“ -

und

2. dem Landkreis Cuxhaven, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Cuxhaven**“ -

und

3. dem Landkreis Harburg, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Harburg**“ -

und

4. dem Landkreis Heidekreis, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Heidekreis**“ -

und

5. dem Landkreis Lüneburg, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Lüneburg**“ -

und

6. dem Landkreis Osterholz, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Osterholz**“ -

und

7. dem Landkreis Rotenburg (Wümme), [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Rotenburg**“ -

und

8. dem Landkreis Stade, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Stade**“ -

und

9. dem Landkreis Uelzen, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Uelzen**“ -

und

10. dem Landkreis Verden, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Verden**“ -

- die in Ziffer 1 bis [10] Genannten werden nachfolgend auch gemeinsam und einzeln als
„**Vertragspartner**“ bezeichnet -

Präambel

Internationalisierung, Globalisierung, demografische Entwicklungen, Klimawandel, Fachkräftemangel, technologische Entwicklungen und auch die rasante Fortentwicklung des Wissens machen es immer notwendiger, dass auch kommunale Gebietskörperschaften über ihren jeweiligen Verantwortungsbereich hinausdenken und handeln. Sie konkurrieren immer seltener innerhalb einer Region untereinander, sondern vielmehr auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Erfolgreiches Verwaltungshandeln erfordert daher das Überwinden von Verwaltungsgrenzen sowie kooperative Arbeitsweisen und Dienstleistungsangebote.

Auf Initiative der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden wurde zu diesem Zweck bereits 1999 die „Arbeitsgemeinschaft Technologie- und Innovationsförderung Elbe-Weser Region“ (ARTIE)

gegründet. Gründungsmitglieder waren auch die Stadt Rotenburg (Wümme), die Hansestädte Stade und Buxtehude, die Samtgemeinde Zeven und die Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden. Ziel war es von Beginn an, über Verwaltungsgrenzen hinaus

Wirtschaftskraft, Entwicklung und Innovation im Interesse der Region und in diesem Sinne die Unternehmen der Region zu unterstützen. Dem Netzwerk gehören aktuell die Landkreise Celle, Cuxhaven, Lüneburg, Harburg, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen, und Verden an.

Nordostniedersachsen unterscheidet sich in seiner Gesamtheit, aber zum Teil auch innerhalb der jeweiligen Kreisgebiete. So weisen einzelne Teilregionen Merkmale ländlich peripherer Räume auf, während andere Teilräume dem großstädtischen Umland der Zentren Hamburg und Bremen zuzurechnen sind. Kennzeichnend sind weiter, das Vorliegen eines Auspendlerüberschusses, eine geringe Gründungsintensität sowie ein überwiegender Anteil von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Universitäten, Hochschulen und weitere Forschungseinrichtungen befinden sich in Niedersachsen größtenteils im südlichen Raum oder in den Zentren. Es fehlt der Region daher an einer Vernetzung von Wissen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Damit ist der Region eine schwache Innovationsintensität zu attestieren, welches sich ebenfalls in einer geringen Anzahl angemeldeter Patente und einer geringen Personalintensität in den Bereichen Forschung und Entwicklung widerspiegelt. Verstärkt wird dies innerhalb der Region Nordostniedersachsen durch fehlendes Know-how, da die Anzahl qualifizierter Fachkräfte zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht ausreicht.

Den Zugang zu adäquaten Kompetenzen und Wissen zu ermöglichen, stellt die Region damit vor eine erhebliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund sowie sich stetig verändernder wirtschaftlicher Prozesse, muss kommunale Wirtschaftsförderung über Verwaltungsgrenzen hinausgehen und im Verbund erfolgen, damit ein gemeinsamer qualifizierter Wissens- und Technologietransfer aber auch die gemeinsame Aufarbeitung neuer Themen und Projekte mit Bezug zu Innovationen erfolgen kann. Durch das ARTIE-Netzwerk, als gemeinsames Instrument zur Förderung der Wirtschaft, wird der Fokus von Unternehmen auf Innovationen gelenkt und es soll eine entsprechende Innovationskultur im Unternehmen verankert werden. Das Ziel besteht somit darin, die Wirtschaftskraft der Region zu sichern und diese zu stabilisieren. Außerdem gilt es, diese Wirtschaftskraft durch eine Beratung und Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in sämtlichen Fragen des Innovationsgeschehens zu stärken und weiterzuentwickeln. Insbesondere durch den Aufbau des inzwischen weit über die Region anerkannten Konzeptes eines modellhaften Wissens- und Technologietransfers, hat sich das ARTIE-Netzwerk im besonderen Maße hervor getan, aber auch in vielfältiger Weise darüber hinaus aktiv zur Entwicklung der Region Nordostniedersachsen, beispielsweise gemeinsame Strategien und Projekte zur Elektromobilität und Wasserstoffwirtschaft. Mit dem vorliegenden Konsortialvertrag wird ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer starken institutionellen Gemeinschaft und zur gemeinsamen Nutzung von Entwicklungschancen für die Region getan.

§ 1

Zielsetzung

- A. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, die gemeinsame Zusammenarbeit und Kooperation der beteiligten Partner im Rahmen der Arbeit kommunaler Wirtschaftsförderung, um die Wirtschaftsstruktur und das wirtschaftliche Klima zu stärken und damit auch die Beschäftigungssituation der Region zu verbessern und Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Es muss daher gelingen, die bestehenden und jungen Unternehmen auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten, um damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und betriebliche Expansion zu erleichtern. Zum Erreichen dieses Ziels richten die Vertragspartner ein besonderes Augenmerk auf die Förderung von Innovation, Entwicklung und Technologie, da die Förderung dieser Bereiche das wesentliche Instrument ist, um den Wirtschaftsstandort attraktiver zu machen. Dieser Vertrag wird zur Verfestigung der bestehenden Zusammenarbeit des ARTIE-Netzwerks geschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren zu diesem Zweck die Gründung einer GmbH.

Vorhandene Ansätze, Kompetenzzentren, Cluster und die im Rahmen der Regionalen Handlungsstrategie identifizierten Innovationskeimzellen, haben dabei eine besondere Bedeutung. Im Rahmen der Arbeit der zukünftigen GmbH gilt es daher, die Arbeit dieser Akteure aufzugreifen und sie weiterzuentwickeln. Aufgrund des geringen Besatzes an Universitäten und Hochschulen initiiert die zukünftige GmbH dafür Kooperationen, insbesondere mit den regionalen Forschungseinrichtungen und spezifischen Unternehmen, die über das spezialisierte Wissen verfügen.

Die Arbeit des Netzwerkes richtet sich dabei stets an den Bedürfnissen der regionalen Unternehmen aus, ist gekennzeichnet durch ein aktives und nachfrageorientiertes Dienstleistungsangebot und bietet passende Lösungen für die Innovations- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen an. Dazu ergreifen die Vertragspartner alle als notwendig erkannten Maßnahmen.

- B. Die bisherigen ARTIE-Projekte „Digitalisierungstour“, „Elektromobilität in der Region Lüneburg“ sowie deren Anschlussprojekte „Technikfolgenabschätzung Elektromobilität“ und „Wasserstoffwirtschaft“ zeigen, dass das Netzwerk funktioniert. In diesen Projekten kooperieren alle Landkreise der Region Nordostniedersachsen unter Einbeziehung auch weiterer Partner, insbesondere mit Unternehmen, dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, den beiden Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade im Wirkungsraum der Vertragspartner. Speziell das Projekt Wasserstoffwirtschaft entfaltet dabei eine zunehmende Dynamik.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

- 2.1 Der Fokus der Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Vertragspartner der ARTIE besteht in der Umsetzung gemeinsamer dauerhafter gemeinwirtschaftlicher Aufgaben und zeitlich befristeter gemeinwirtschaftlicher Projekte. Trotz des Ziels, dass möglichst viele oder alle Vertragspartner zu beteiligen sind, soll nach dem Grundsatz der „variablen Geometrie“ auch Aufgaben und Projekte mit einer reduzierten Anzahl von Vertragspartner durchgeführt werden, soweit diese im Interesse der regionalen Gesamtentwicklung liegen.
- 2.2 Da die regionale Gesamtentwicklung ein Kernanliegen der Vertragspartner ist, orientiert sich die Zusammenarbeit der Region an der regionalen Handlungsstrategie. Umgekehrt sollen Ideen und strategische Entwicklungsthemen und Projekte aus dem Kreis der Gesellschaft in die regionale Handlungsstrategie einfließen können. Dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg wird demgemäß der Bedeutung auch ein Gastrecht bei allen Gremien eingeräumt. Es gelten für die Gäste die gleichen Regelungen der Verschwiegenheit, wie für die künftigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter.
- 2.3 Alle Vertragspartner können und sollen auch eigene Aufgaben und Projekte in den Handlungsfeldern der künftigen GmbH unternehmen können. Über deren Inhalte muss jedoch ein Austausch in beiden Richtungen zur künftigen GmbH und zur jeweiligen Vertragspartner hin gewährleistet bleiben.
- 2.4 Die Wirtschaftsförderungen auf Ebene von Städten und Gemeinden bilden eine wichtige Säule bei der Umsetzung der Aufgaben und Projekte der GmbH. Diese sollen aktiv von der Gesellschaft mit relevanten Informationen versorgt werden und können auf Wunsch auch einen Gaststatus im Beirat der Gesellschaft erhalten.

§ 3

Gesellschaftsrechtliche Neustrukturierung des Kooperationsnetzwerks ARTIE

- 3.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Unterzeichnung dieser Konsortialvereinbarung im Wege der Bargründung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Buchholz i.d.N. und mit einem Stammkapital in Höhe von [25.000,00] EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zu gründen, für welche die im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Gründungsurkunde (einschließlich Gesellschaftsvertrag) gilt. Die GmbH soll die Bezeichnung „Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH“ oder eine andere zulässige Firma tragen (die Gesellschaft wird nachfolgend auch als „**Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH**“ bezeichnet).

- 3.2 Zur ersten Geschäftsführung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH soll [●] bestellt werden. Die Bestellung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre zu befristen. [●] soll stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung) befreit sein.
- 3.3 Die bisherige Verwaltungsvereinbarung der ARTIE vom 18.07.2016 verliert mit der Beurkundung der Gesellschaftsgründung oder zu einem späteren gesondert zwischen den Partnern der ARTIE zu vereinbarenden Zeitpunkt ihre Wirkung.

§ 4

Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers

- 4.1 Wissens- und Technologietransfer bedeutet im Sinne der Aufgabe ein diskriminierungsfreier Zugang zu Informationen und Kontakten aller in der Region ansässigen Unternehmen. Dies beinhaltet in der Regel eine persönliche und neutrale orientierende Beratung durch die Gesellschaft oder deren beauftragte Dienstleister in deren Ergebnis ein Protokoll mit wesentlichen Informationen zur Verfügung gestellt wird. Die Informationen sollen dazu dienen, die Krisenanfälligkeit des Unternehmens zu senken oder deren Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, damit die Wirtschaftskraft der Region insgesamt gestärkt wird. Dabei wird ein breites Technologieverständnis angenommen, das auch neuartige Aspekte mit einbezieht.
- 4.2 Die Aufgabe der Wissens- und Technologietransferberatung wird für die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden durch die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH oder deren beauftragte Dienstleister in Zusammenarbeit mit den in den genannten Landkreisen fachlich zuständigen Bereichen wahrgenommen.
- 4.3 Intern wird zwischen einer Erstberatung (Aufschlussgespräch) und einer Expertenberatung (in der Regel für den Beratungsnehmenden *de-minimis*-pflichtig) unterschieden. Die Erstberatung dient der allgemeinen Erläuterung des Angebotes, einem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufnehmen eines ggf. spezifischen Beratungsbedarfes. Die Expertenberatung erfolgt unter Hinzuziehung eines ausgewählten externen Wissensträgers mit ausreichendem Fachwissen zu den spezifischen Fragestellungen, die sich aus der Erstberatung ergeben haben.
- 4.4 Der Wissens- und Technologietransfer wird zukünftig als Daueraufgabe der beteiligten Landkreise aufgefasst. Eine Grundfinanzierung soll für Erstberatungen grundsätzlich als Aufwand zur Verfügung gestellt werden, auch wenn es keine zusätzliche staatliche oder anderweitige finanzielle Förderung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe geben sollte. Die beteiligten Landkreise streben jedoch eine möglichst hohe Förderung der Aufgabe an.

- 4.5 Die Erkenntnisse aus den Beratungen sind einerseits vertraulich, andererseits stellen sie ein gemeinschaftliches Wissen dar, das zur Identifizierung strategisch wichtiger technologischer Entwicklungen oder Projekte herangezogen werden kann und sollte. Die Auswertung und Verwertung geschieht innerhalb der GmbH unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für Datenschutz und Datensicherheit.

§ 5

Projekte zu Innovationsthemen

- 5.1 Neben dauerhaften gemeinwirtschaftlichen Aufgaben soll die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH auch zeitlich befristete gemeinwirtschaftliche Projekte zu Innovationsthemen initiieren, begleiten und ggf. auch eigenständig umsetzen. Hierbei ist eine zusätzliche staatliche oder anderweitige finanzielle Förderung angestrebt.
- 5.2 Auch bei den Projekten soll grundsätzlich eine hohe Teilnahmebereitschaft der Vertragspartner erreicht werden. Jedoch können Projekte im Sinne der regionalen Gesamtentwicklung auch mit nur einem Teil der Vertragspartner durchgeführt werden. Zudem sind auch externe Projektpartnerschaften möglich. Zu diesem Zweck können auch Projektgesellschaften gegründet werden, damit externe Projektpartner eingebunden werden können.
- 5.3 Sofern die Zahl und Zusammensetzung der Projektpartner von der Zahl und Zusammensetzung der Vertragspartner der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH abweicht, werden Projekte mit eigener Kostenstelle geführt und auszugleichende Aufwendungen für die Projektbegleitung bzw. -umsetzung separat abgerechnet.
- 5.4 Die Projekte sollen nach Abs. (1) zeitlich befristet sein und zu einem abgeschlossenen Ergebnis führen. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist möglichst schon vor Projektbeginn zu bewerten, ob ein Projektabschluss erreicht werden kann oder ob sich Aufgaben über einen längeren Zeitraum ergeben. Eine Regelung für eine Folgefinanzierung ist bereits dann vorzulegen.

§ 6

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der künftigen Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH wird eine gesonderte Geschäftsordnung vom Aufsichtsrat erstellt und beschlossen.

§ 7**Betrauung**

Die Vertragspartner vereinbaren, die zu gründende Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) zu betrauen. Die Betrauung soll wirksam werden, sobald die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH ins Handelsregister eingetragen ist.

7.1 Der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH liegt ein Gesellschaftsvertrag zu Grunde, der in § 2 den Zweck und Gegenstand des Unternehmens in der Stärkung der Wirtschaftsstandorte in der Region Nord-Ost-Niedersachsen als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung sieht, insbesondere:

- a. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in der Region,
- b. das Erkennen innovativer Themen/Potenziale sowie die Entwicklung und Umsetzung von Projekten in der Region,
- c. die Koordination und Bündelung der regionalen Innovationsakteure,
- d. die Verbesserung der Standortbedingungen und der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region.

Der Geschäftsbetrieb soll der regionalen Gesamtentwicklung und damit dem Gemeinwohl dienen. Der Gegenstand der Betrauung erstreckt sich auf die Recherche und Verfolgung von Innovationsthemen, Projektanbahnung und –Umsetzung im Sinne der regionalen Gesamtentwicklung sowie der Organisation und Durchführung bzw. Begleitung des Wissens- und Technologietransfers.

7.2 Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH in der Fassung vom 16. November 2021 hat diese den Zweck die Wirtschaftsstandorte in der Region Nord-Ost-Niedersachsen als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung zu stärken.

7.3 Die Landkreise als Vertragsparteien dieses Konsortialvertrags betrauen die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die

gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung. Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH erfüllt im Rahmen ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der unterzeichnenden Landkreise bei Innovationsthemen
- Sicherstellung des diskriminierungsfreien und niedrigschwelligen Wissen- und Technologietransfers
- Berichterstattung an die Landkreise zu Trends und Innovationen
- Initiierung und Begleitung von Projekten zur Nutzbarmachung von gemeinwirtschaftlichen Innovationen mit mehreren Projektpartnern im Sinne der regionalen Gesamtentwicklung
- Interne Verwaltung und Betreuung der gesellschaftseigenen Gremien (Gesellschafterversammlung, Aufsichts- und Beirat)
- Verwaltung des eigenen Personals

7.4 Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, falls es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

7.5 Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH verfolgt keine betriebswirtschaftlichen Gewinnabsichten, sondern ist der regionalen Gesamtentwicklung verpflichtet.

Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss den betrauenden Landkreisen vorzulegen ist.

Sollten zukünftige Projekte oder Aufgaben in Zukunft ganz oder teilweise nicht durch diesen Betrauungsakt mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgedeckt sein, so ist eine Trennungsrechnung für diese Bereiche zu führen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG¹ zu erfüllen.

Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH hat die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen und den

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/23/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

betrauenden Landkreisen nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

7.6 Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 7 Abs. 4 verursachten Nettokosten der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH können die betrauenden Landkreise ausgleichen (Ausgleichsleistungen). Die Ausgleichszahlungen dienen damit dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen erwächst der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH aus dieser Betrauung nicht.

7.7 Die Nettokosten sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan (ggf. unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung) der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH² zu ermitteln. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:

- alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist;
- ein angemessener Risikozuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a.

7.8 Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 7 Abs. 9) zu mindern.

Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres sind jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan zu prognostizieren und den betrauenden Landkreisen darzulegen. Auf die prognostizierten Nettokosten sollen jährlich im Voraus Abschlagszahlungen gewährt werden.

Überträgt ein betrauender Landkreis der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der Nettokosten, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

7.9 Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH hat sicherzustellen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen die nach § 7 Abs. 8 berechneten Nettokosten nicht übersteigen. Um eine Überkompensation zu vermeiden, erstellt die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH im Rahmen des Jahresabschlusses einen Soll-/Ist-Vergleich der tatsächlichen Nettokosten und der erhaltenen Abschlagszahlungen. Übersteigen die erhaltenen Abschlagszahlungen die Nettokosten

² Parameter i.S.v. Art.4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011.

(Überkompensation), hat die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.

Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH alternativ den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

7.10 Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH hält während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Ende des Betrauungszeitraumes sämtliche Informationen verfügbar, die zur Feststellung der Vereinbarkeit der gewährten Ausgleichszahlungen mit dem EU-Beihilferecht notwendig sind.

7.11 Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden, bzw. sollte eine notwendige Regelung fehlen, so berührt dies diese Betrauung im Übrigen nicht.

7.12 Die Betrauung erfolgt in Form eines Beschlusses des Kreistages des betrauenden Landkreises dieses Konsortialvertrages. Die Geschäftsführung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH wird angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.

§ 8

Kapitalausstattung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH

8.1 Die Vertragspartner erklären sich dazu bereit, jährlich die Nettokosten der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH auf der Basis der Prognose des Wirtschaftsplans auszugleichen.

8.2 Die Vertragspartner teilen diese Nettokosten nach einem solidarischen Finanzierungsprinzip nach einem abgestimmten Verteilungsschlüssel nach den drei Faktoren:

- a) Einwohner
- b) Anzahl der Unternehmen
- c) Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen einschl. Ausgleichsbeträge gem. § 24 (4) S. 3 NFAG

Dieser Verteilungsschlüssel wird alle zwei Jahre auf Basis der Statistiken des niedersächsischen Landesamtes für Statistik für den aufzustellenden Wirtschaftsplan aktualisiert und auf den Prozentwert auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Schlüssel gilt zukünftig für alle

Aufgaben und Projekte, die unter dem Dach der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH durchgeführt werden.

- 8.3 Im Wirtschaftsplan der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH werden drei Finanzierungsbereiche mit unterschiedlichen Beteiligten unterschieden:
- a) Finanzierung der Dachkosten der GmbH: Hierzu gehören u.a. die Personal- und Sachkosten zum Erhalt der Geschäftstätigkeit und zur Erfüllung der Koordinierungs- und Beratungsaufgaben
 - b) Finanzierung des Wissens- und Technologietransfers: Hierzu gehören die Ausgaben für Aufschlussgespräche und Expertenberatungen. Es können sich jeweils unterschiedliche Erstattungen ergeben, je nachdem ob und in welcher Höhe diese Aufgaben ggf. durch Inanspruchnahme von Fördermitteln gegenfinanziert werden können.
 - c) Finanzierung von Projekten: Hierzu gehören sowohl die Ausgaben zur Initiierung, Durchführung als auch zur Begleitung von Projekten inkl. des intern entstandenen Aufwands an Personal- und Sachmitteln (z.B. zukünftig für das Regionalmanagement H2NON). Um weitere Partner bei der Durchführung bzw. Begleitung von Projekten beteiligen zu können, kann die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH auch Projektgesellschaften gründen.

§ 9

Gremien und deren Besetzung

- 9.1 Die Vertragspartner steuern die zu gründende Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH über eine Gesellschafterversammlung und sichern somit die öffentliche Mitbestimmung. In der Gesellschafterversammlung werden die Vertragspartner jeweils durch zwei Personen vertreten. Die Kreistage können für die von ihnen entsandten Mitglieder in die Gesellschafterversammlung einen Verhinderungsvertreter benennen. Die Stimmabgabe pro Gesellschafter ist nicht teilbar (§14.4 Gesellschaftsvertrag).
- 9.2 Zur näheren Steuerung der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat berufen. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten oder eine andere Wahlbeamtin bzw. Wahlbeamter der Landkreise. Die Vertretung eines Vertragspartners im Aufsichtsrat ist an eine Beteiligung an der Innovationsagentur Nordostniedersachsen gebunden.
- 9.3 Zur engen Verzahnung und Sicherstellung des Informationsflusses soll ein Beirat eingerichtet werden. Neben der Geschäftsführung der zu gründenden Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH gehören dem Beirat Vertreter aller fachlich betroffenen Bereichen der Vertragspartner als ordentliche Mitglieder an. **Der Beirat kann um weitere beratende Mitglieder erweitert werden** (z.B. aus dem Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg, den Kammern, Wirtschaftsverbänden, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, Städten- und

Gemeinden). Dem Beirat fallen nach § 7 des Gesellschaftervertrages die gleichen Berichtrechte zu.

§ 10

Ausscheiden eines Vertragspartners

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit gegenseitig, sicherzustellen, dass die Gesellschaft stets mit genügend Liquidität ausgestattet ist, damit diese in der Lage ist, im Falle der Ausübung des zu ihren Gunsten bestehenden Vorerwerbsrechts oder im Ausscheidensfalle eines Gesellschafters (bspw. nach Kündigung) den Kaufpreis bzw. die Einziehungsvergütung zahlen zu können.
- 10.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Konsortialvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich zu kündigen. Kündigungen sind schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an sämtliche weiteren Vertragspartner zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei den anderen Vertragspartnern maßgeblich.
- 10.3 Die Kündigung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig auch die Kündigung des Gesellschaftervertrages der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH erfolgt. Dabei darf die Kündigungsfrist des Gesellschaftervertrages nicht unterschritten werden.

§ 11

Laufzeit und Wirksamkeit

- 11.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für sämtliche von den Gesellschaftern künftig gehaltenen Geschäftsanteile an der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH. Die Geschäftsanteile an der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH bleiben im Sondereigentum des jeweiligen Gesellschafters. Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.
- 11.2 Im Verhältnis der Vertragspartner untereinander gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vor. Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags widersprechen, hat diese Vereinbarung, soweit gesetzlich zulässig, Vorrang; die Vertragspartner haben den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung gesetzlich erforderlich ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst sowie für einen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

- 11.4 Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragspartner vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs oder Zeitmaßes unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang oder das vereinbarte Zeitmaß an den/das rechtlich zulässige(n) Umfang/Maß, das dem vereinbarten Umfang/Maß am nächsten kommt, anzupassen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen nicht nur eine Beweislastumkehr darstellen, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen wird.
- 11.5 Die Vertragspartner stellen sicher, dass etwaige Rechtsnachfolger von ihnen die Regelungen dieser Vereinbarung als für sich verbindlich anerkennen.
- 11.6 Diese Vereinbarung ist für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.[2031] abgeschlossen. Sie verlängert sich mit Ausnahme des § 7 um jeweils fünf (5) Zeitjahre. Auf die Regelungen des § 10 wird hingewiesen. Die Kündigung eines Vertragspartners führt nicht zur Aufhebung der Betrauung durch die übrigen Vertragspartner noch zur Unwirksamkeit dieses Vertrages für die übrigen Vertragsparteien.
- 11.7 Die Betrauung nach § 7 muss nach 10 Jahren durch einen erneuten Beschluss der Kreistage der Vertragspartner wiederholt werden.
- 11.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der Gesellschaft.

* * *